

# Fragen & Fakten – impulse LEAD

## 1. Was ist impulse LEAD?

Die Erhöhung der Sichtbarkeit der Kreativwirtschaft als Wertschöpfungsfaktor sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreativwirtschaft sind wesentlich für die Verbesserung der internationalen Positionierung Österreichs als Kreativstandort. impulse LEAD unterstützt daher die Etablierung von zukunftsweisenden Best-Practice-Modellen mit deutlichem Disseminierungs- und Diffundierungscharakter.

impulse LEAD adressiert Projekte mit Best-Practice-Charakter, in deren Zentrum der Aufbau von nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Strukturen zur Stärkung des Innovationspotenzials, der Selbstorganisationsfähigkeit und zur Professionalisierung von Unternehmen in der Kreativwirtschaft stehen. Mit impulse LEAD soll die Entwicklung sowie gegebenenfalls auch die erste Anwendung und/oder Marktüberleitung von derart ausgerichteten Best-Practice-Projekten ermöglicht und unterstützt werden.

impulse LEAD ist ein monetärer Zuschuss für innovative, kreative Projekte, die inhaltlich folgenden Kreativbereichen zuzuordnen sind:

Design	Architektur
Multimedia/Spiele	Mode
Musikwirtschaft, insb. Musikverwertung	Audiovision u. Film, insb. Filmverwertung
Medien- und Verlagswesen	Grafik
Werbewirtschaft	Kunstmarkt

Die Einreichung für impulse LEAD kann innerhalb der auf [www.impulse-awsq.at](http://www.impulse-awsq.at) angeführten Einreichfristen, ausschließlich online, erfolgen.

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt durch eine international besetzte Jury.

## 2. Welche Art von Projekten unterstützt impulse LEAD?

Das Projekt muss inhaltlich den o.a. Kreativbereichen zuzuordnen sein, d.h. dass einer oder mehrere dieser Bereiche vorrangige Adressaten aller innerhalb des Projektes gesetzten Maßnahmen sind bzw. das Projekt einen deutlichen Nutzen für diese Kreativbereiche und/oder traditionellen Wirtschaftssektoren darstellt.

Das eingereichte Projekt ist auf die Etablierung von zukunftsweisenden Best-Practice-Vorhaben mit deutlichem Modellcharakter ausgerichtet, die konkrete Disseminierungs- und Diffundierungsstrategien vorsehen.

Bei den im Rahmen des Projektes gesetzten Aktivitäten handelt es sich ausschließlich um Maßnahmen, die im Rahmen

- der Entwicklung  
*und / oder*
- der ersten Anwendung eines • Best-Practice-Vorhabens  
*sowie gegebenenfalls*
- der Marktüberleitung  
erforderlich sind.

Neben einem hohen Innovationsgehalt des Gesamtprojekts müssen auch konkrete innovierende Aktivitäten erkennbar sein. Das sind Aktivitäten bzw. Maßnahmen, die auf die Schaffung bzw. Entwicklung einer Innovation ausgerichtet sind, mit der Zielsetzung, neue oder wesentlich verbesserte Produkte, Verfahren, Dienstleistungen, Methoden, Systeme, Prozesse, Strukturen, Vorrichtungen, Materialien usw. zu entwickeln bzw. hervorzubringen (experimentelle Entwicklung).

Das Projekt ist auf eine selbständige wirtschaftliche Tragfähigkeit ausgerichtet bzw. wird diese seitens des Förderungswerbers angestrebt.

Das Projekt wird von einem Konsortium aus mindestens 3 Partnern oder einem Verein bzw. einer Arbeitsgemeinschaft mit mindestens 5 Mitgliedern umgesetzt.

Der Projektstandort liegt in Österreich.

Darüber hinaus muss das Projekt mindestens eine der u.a. spezifischen Fördervoraussetzungen erfüllen:

- Das Projekt ist inhaltlich auf die Schaffung kritischer Massen und/oder durchgängiger Wertschöpfungsketten mittels Kooperationen und Netzwerken (inter- sowie transsektoral) ausgerichtet, welche auch längerfristig innovations- und kooperationsfördernd wirken und/oder
- das Projekt ist inhaltlich auf Maßnahmen zur Professionalisierung von Abläufen und Prozessen (= Know-how-Transfer) innerhalb der Wertschöpfungsketten zum Aufbau von nachhaltigen und wirtschaftlich tragfähigen Strukturen ausgerichtet und/oder
- das Projekt fokussiert die Steigerung der öffentlichen Sichtbarkeit bzw. des Public Understanding für branchenspezifische Mechanismen und Leistungen der Kreativwirtschaft und deren mögliche Implikationen für andere Wirtschaftssektoren.

#### Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- Projekte, die routinemäßige Adaptionen zum Inhalt haben.
- Projekte, die eine Auftragsarbeit zum Inhalt haben.

### 3. Wer kann einreichen?

impulse LEAD zielt auf Leistungsverbünde unter Mitwirkung von KMUs ab. Darüber hinaus können im Rahmen von impulse LEAD auch Vereine, Intermediäre und Multiplikatoren, Universitäten, Fachhochschulen und deren Transferstellen sowie außeruniversitäre und kooperative Forschungseinrichtungen in den Leistungsverbund zur Projektumsetzung eingebunden sein.

impulse LEAD sieht 2 Kategorien von Förderungswerbern vor:

- Konsortien mit mindestens drei Mitgliedern (davon mindestens ein Unternehmen), die sich folgendermaßen zusammensetzen können:
  - Unternehmen (mehrheitlich KMUs)
  - Vereine
  - Intermediäre und Multiplikatoren
  - Universitäten, Fachhochschulen und deren Transferstellen
  - außeruniversitäre und kooperative Forschungseinrichtungen
- Vereine und Arbeitsgemeinschaften mit mindestens fünf Mitgliedern (davon mindestens zwei Unternehmen), die sich folgendermaßen zusammensetzen können:
  - Natürliche Personen
  - Unternehmen (mehrheitlich KMUs)
  - Intermediäre und Multiplikatoren
  - Universitäten, Fachhochschulen und deren Transferstellen
  - außeruniversitäre und kooperative Forschungseinrichtungen

#### KMU-Definition

Unternehmenskategorie	Beschäftigte	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Mittelgroß	< 250	≤ EUR 50 Mio.		≤ EUR 43 Mio.
Klein	< 50	≤ EUR 10 Mio.		≤ EUR 10 Mio.
Kleinst (Mikro)	< 10	≤ EUR 2 Mio.		≤ EUR 2 Mio.

### 4. Wie hoch ist die maximale Fördersumme?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen von **bis zu 80 % der förderbaren Projektkosten** und ist mit **EUR 300.000,--** begrenzt. Die Gesamtkosten des Projekts müssen mindestens EUR 100.000,-- betragen.

impulse LEAD unterliegt u.a. wettbewerbsrechtlich den De-minimis-Bestimmungen. Das heißt, dass ein Unternehmen innerhalb der letzten drei Steuerjahre mit maximal der jeweils gültigen De-minimis-Obergrenze gefördert werden darf (derzeit maximal EUR 200.000,--). Diese Grenze gilt für alle, dem Unternehmen gewährten De-minimis-Förderungen (kumuliert), unabhängig, von welcher Institution sie gewährt wurden.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

## 5. Welche Kosten werden gefördert?

Förderbare Kosten sind unter Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit alle dem Projekt zurechenbaren direkten und tatsächlich entstandenen Kosten für die Dauer des geförderten Vorhabens. Diese umfassen:

- Personalkosten, z.B. Gehälter, Löhne.
- Ausbildungskosten
- Sachkosten (materielle und immaterielle Investitionen), wie z.B. Kosten für die Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsobjekten (Maschinen, Werkzeuge, Computer etc.), Schutz- und Lizenzrechte.
- Drittkosten, wie z.B. Kosten für Auftragsforschung, Kosten für spezifische Beratung und gleichwertige Dienstleistungen (insbesondere themenspezifisches Mentoring oder Coaching), Marktstudien und -research, Marketing und Kommunikationskosten.
- Sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel, Reisekosten und dergleichen, die im Zuge der Projektstätigkeit unmittelbar entstehen (sonstige Sachkosten).

### Personalkosten

Gefördert werden die Personalkosten aller am Projekt direkt beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d.h. ProjektleiterInnen, EntwicklerInnen, DesignerInnen, TechnikerInnen, Assistenz etc.

- Angestellte in Höhe der Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten
- geschäftsführende GesellschafterInnen oder EinzelunternehmerInnen bis zur Höhe der Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten des teuersten Mitarbeiters bzw. der teuersten Mitarbeiterin (bzw. Höchststundensatz gemäß zutreffendem Kollektivvertrag)
- nicht Angestellte entsprechend ihrer Befähigung

### Gemeinkosten (Overheads)

werden grundsätzlich in der Höhe von **20 % (Pauschalbetrag) der Personalkosten** anerkannt (für Kosten, die unmittelbar durch die Projektstätigkeit entstehen, z.B. Raummiete, Büromaterialien, Mitnutzung von Sekretariatsdienstleistungen für die administrative Betreuung des Projekts).

### Stundensatzberechnung

Die Berechnung des Stundensatzes erfolgt folgendermaßen:

$$\frac{\text{Bruttomonatsgehalt} \times 1,32 \text{ (= durchschnittliche Arbeitgeber-Abgaben)} \times 14}{1.680 \text{ (= Jahresstunden bei Vollbeschäftigung/40h-Woche)}}$$

**Rechenbeispiel:** *vollzeitbeschäftigt – Bruttomonatsgehalt EUR 1.000,--:*  
 $(1.000 \times 1,32 \times 14) / 1.680 = \text{EUR } 11,-- \text{ Stundensatz}$

Bei Teilzeitbeschäftigungen bzw. mehr Gehaltsauszahlungen ist das Bruttomonatsgehalt auf die vorgegebene Basis (1.680 Stunden bzw. 14 Monatsgehälter) umzurechnen.

Die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Richtwerte für die maximalen förderbaren Personalkosten sind grundsätzlich **für alle im Projekt mitarbeitenden Personen** anzuwenden (die Richtwerte sollen beispielhaft zur Orientierung dienen):

Richtwerte	max. Brutto- monatsgehalt auf Basis Vollzeit	max. Jahres- gehalt (inkl. Dienst- geberanteil)	max. Stunden- satz (inkl. Neben-kosten) <sup>1</sup>	max. förderbarer Stundensatz (inkl. Nebenkosten und 20 % Gemeinkosten- Zuschlag) <sup>2</sup>
Funktion (2011)				
Geschäftsführer/-in	4.806,00	88.814,88	52,87	<b>63,44</b>
Projektleiter/-in	4.272,00	78.946,56	46,99	<b>56,39</b>
Projektmitarbeiter/-in	3.417,60	63.157,25	37,59	<b>45,11</b>
Assistent/-in / Techniker/-in	2.509,80	46.381,10	27,61	<b>33,13</b>

<sup>1</sup> max. förderbare Personalkosten inkl. Lohnnebenkosten

<sup>2</sup> max. förderbare Personalkosten inkl. Lohnnebenkosten und 20 % Gemeinkosten  
(Berechnungsbasis = 32 % durchschnittliche Arbeitgeber-Abgaben, 40-h-Woche, 14 Monatsgehälter,  
1.680 Jahresarbeitsstunden, 20 % Gemeinkosten-Zuschlag)

**Wichtig:** Für natürliche Personen, Einzelunternehmer und geschäftsführende Gesellschafter (> 25 % Beteiligung) von kleinen Unternehmen, bei denen keine gesonderten Gehaltsaufzeichnungen vorhanden sind, kann ein max. Stundensatz von EUR 35 anerkannt werden.

### Investitionen

Kosten für materielle und immaterielle Investitionen (z.B. Maschinen, Werkzeuge, Computer, zugekaufte Software, Lizenzen und sonstige Rechte) sind in Höhe der Absetzung für Abnutzung (AfA) während ihrer Nutzung innerhalb der Projektlaufzeit förderbar. Das heißt, die Investitionskosten können mit dem jeweiligen AfA-Wert für die Dauer des Projektes geltend gemacht werden.

*Rechenbeispiel: Investitionskosten EUR 1.000 --, buchhalterische Lebensdauer 5 Jahre:  
AfA pro Jahr = 1.000/5 = EUR 200,--  
Bei einer Projektdauer von 3 Jahren können EUR 600,-- (3\*200) geltend gemacht werden.*

Sonstige Sachaufwendungen (nicht aktivierungsfähige Investitionsgüter, geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis max. EUR 400,-- etc.) können in vollem Umfang als förderbare Kosten angesetzt werden.

## 6. Welche Kosten werden nicht gefördert?

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (wie z.B. Fahrzeuge, unspezifische Gebäudeausstattung)
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Kosten für Bauinvestitionen
- Kosten für Rücklagen und Rückstellungen
- Aufwendungen für fortlaufende und unspezifische Beratungsleistungen
- Kosten eines Projekts, die für die serielle Fertigung anfallen

- Kosten eines Projekts, die bereits vor Antragstellung (als Stichtag gilt das Startdatum der jeweiligen Ausschreibung) angefallen sind bzw. Kosten für Projektphasen, die bereits abgeschlossen sind
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

## 7. Gibt es eine Mindestprojektsumme?

Ja, die Mindestprojektsumme beträgt **EUR 100.000,--**.

## 8. Wie lange ist die maximale Laufzeit eines Projekts?

Die Laufzeit eines Projekts beträgt mindestens 1 Jahr und maximal 3 Jahre.

In wohlbegründeten Fällen kann die Laufzeit um maximal 12 Monate verlängert werden.

## 9. Wie funktioniert die Einreichung?

Die Einreichung für impulse LEAD ist laufend möglich (definierter Stichtag für die Zulassung zum jeweils nächsten Auswahlverfahren) und kann **ausschließlich online** über die Homepage [www.impulse-awsq.at](http://www.impulse-awsq.at) erfolgen.

Für die Einreichung ist die vollständige Bearbeitung des **Online-Antrags** erforderlich.

Umfang:

- \* Darstellung des Leadpartners und der weiteren Projektpartner (u.a. Stammdaten, wirtschaftliche Darstellung, Vorförderungen etc.)
- \* Projektdarstellung (u.a. Kreativitäts- und Innovationsaspekt, Modellcharakter, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanung)
- \* Einverständniserklärung des Antragstellers (Leadpartner) & der Projektpartner

## 10. Wie funktioniert die Auswahl der geförderten Projekte?

Die Beurteilung und Auswahl der dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zur finalen Förderentscheidung vorgeschlagenen Projekte erfolgt durch eine international besetzte Jury und durch MitarbeiterInnen der austria wirtschaftsservice.

- In einer Erstausswahl werden jene Projekte ausgewählt (Best of, Wettbewerbsprinzip), die zum weiteren Auswahlprozess zugelassen werden. Die nicht zugelassenen Projekte erhalten seitens impulse/aws eine schriftliche Absage.
- Die zur weiteren Beurteilung zugelassenen Projekte werden bei Bedarf zur Nachreichung von Unterlagen aufgefordert und zu einem Jurygespräch eingeladen.
- Nach den Jurygesprächen erfolgt die Entscheidung, welche Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden.
- Die finale Förderentscheidung erfolgt durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.

## 11. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Einreichfristen und Termine für die jeweils aktuelle Ausschreibung sind unter [www.impulse-awsg.at](http://www.impulse-awsg.at) angeführt.

## 12. Welche Beurteilungskriterien gelten bei der Auswahl?

- |  |              |
|--|--------------|
| • Innovationsgrad und Beitrag der experimentellen Entwicklung zur Projektzielerreichung                  | Gewichtung 4 |
| • Mehrwert, Relevanz, Nutzen für mindestens einen Bereich der Kreativwirtschaft                          | Gewichtung 4 |
| • Modellcharakter sowie Disseminierungs-/Diffundierungswirkungen   | Gewichtung 4 |
| • Erfüllungsgrad der spezifischen Förderungsvoraussetzungen  | Gewichtung 4 |
| ○ Schaffung kritischer Massen und durchgängiger Wertschöpfungsketten mittels Netzwerken/Kooperationen    |              |
| ○ Professionalisierung von Abläufen und Prozessen zum Aufbau von nachhaltigen und tragfähigen Strukturen |              |
| ○ Steigerung des Public Understanding  |              |
| • Machbarkeit des Projekts mit den vorgesehenen PartnerInnen   | Gewichtung 4 |
| • Schlüssige Projektplanung zur erfolgreichen Projektrealisierung  | Gewichtung 2 |
| • Wirtschaftliche Tragfähigkeit/längerfristige Perspektive   | Gewichtung 2 |

## 13. Wie erfolgt die Auszahlung?

Der Zuschuss wird nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der mit dem Förderungsanbot verbundenen Auflagen und Bedingungen in der Regel in drei Teilbeträgen ausgezahlt:

- 50 % nach dem Nachweis des Projektstarts,
- 30 % nach dem Nachweis, dass 60 % der veranschlagten Projektkosten bereits getätigt wurden und der Vorlage eines Zwischenberichts über den Projektverlauf,
- 20 % nach Projektabschluss und -abrechnung und Vorlage eines Endberichts.

Sollte sich bei der abschließenden Projektkostenabrechnung zeigen, dass

- die tatsächlich angefallenen Kosten geringer als die veranschlagten Kosten sind und/oder
  - die bereits getätigten Förderauszahlungen die tatsächlich angefallenen Kosten überschreiten,
- so wird die Gesamtförderung entsprechend gekürzt und es ist innerhalb von zwei Wochen ein allfälliger Differenzbetrag vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin zu refundieren.

## 14. Rechtliche Grundlagen/Richtlinien

Sonderrichtlinien für das Programm zur Innovationsförderung im Bereich Kreativwirtschaft (evolve), Programmteil impulse/Fördermaßnahme impulse LEAD von Dezember 2009, welche vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 317/2009, erlassen wurde.